Sechste Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Unstrut-Triasland" (Verordnung des Burgenlandkreises vom 22.11.1995)

Aufgrund der §§ 3, 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440), sowie § 23 Abs. 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346) wird verordnet:

§ 1

Das Landschaftsschutzgebiet "Unstrut-Triasland" wird im Bereich der Gemarkung Nißmitz teilweise aufgehoben.

Die Flurstücke 340/216, 431 und 672/216 der Flur 2, Gemarkung Nißmitz werden teilweise aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.

Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 sowie der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1.500. Die gelöschte Teilfläche ist in der Karte 1:10.000 durch eine durchgezogene Linie und in der Karte 1:1.500 durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Die Grenze der gelöschten Teilfläche verläuft auf der Linie, die die durchgezogene bzw. die gestrichelte Linie von außen berührt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden im Landratsamt Burgenlandkreis, Umweltamt aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Landschaftsschutzgebiet "Unstrut-Triasland" wird im Bereich der Gemarkung Freyburg erweitert.

Folgende Flurstücke werden in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen:

Gemarkung Freyburg, Flur 8, Flurstück 128/1 sowie Flurstücke 136/1, 133, 134, 138 tlw. und Flur 5, Flurstück 1/15.

Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 sowie der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:4000. Die aufgenommene Fläche ist in der Karte 1 : 10.000 durch eine durchgezogene Linie und in der Karte 1 : 4000 durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Die Grenze der aufgenommenen Fäche verläuft auf der Linie, die die durchgezogene bzw. die gestrichelte Linie von außen berührt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden im Landratsamt Burgenlandkreis, Umweltamt aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Naumburg, den 97.11.2021

Götz Ulrich

Anlagen

topographische Karte M 1 : 10.000 (Ausgliederung) topographische Karte M 1: 10.000 (Eingliederung)

Liegenschaftskarte M 1: 1.500 Liegenschaftskarte M 1: 4.000

Auszug aus der Topographischen Karte

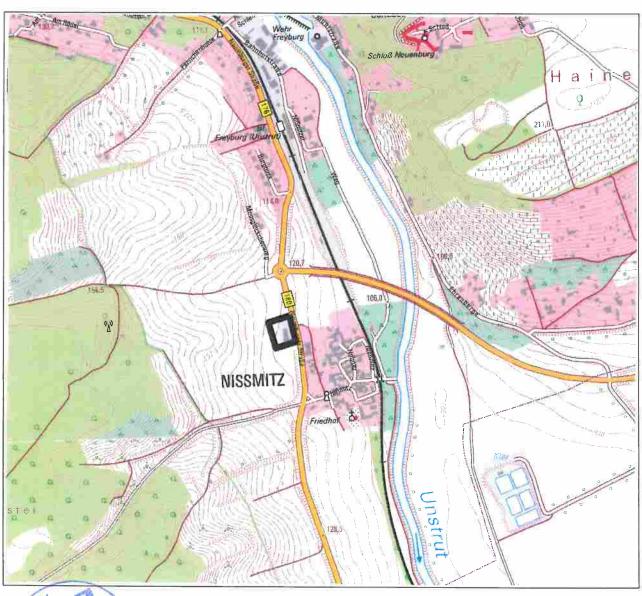
Darstellung auf der Grundlage der Geobasisdaten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt mit Lizenzvereinbarung vom 27.01.2010 Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LvermGeo LSA 2010 / A 18-30690-2010-14



Fläche Aufhebung

Anlage zu § 1 (Aufhebung) der Sechsten Änderung der Verordnung zur Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Unstrut-Triasland" (Verordnung des Burgenlandkreises vom 22.11.1995)

Maßstab 1: 10.000





Götz Ulrich Landrat

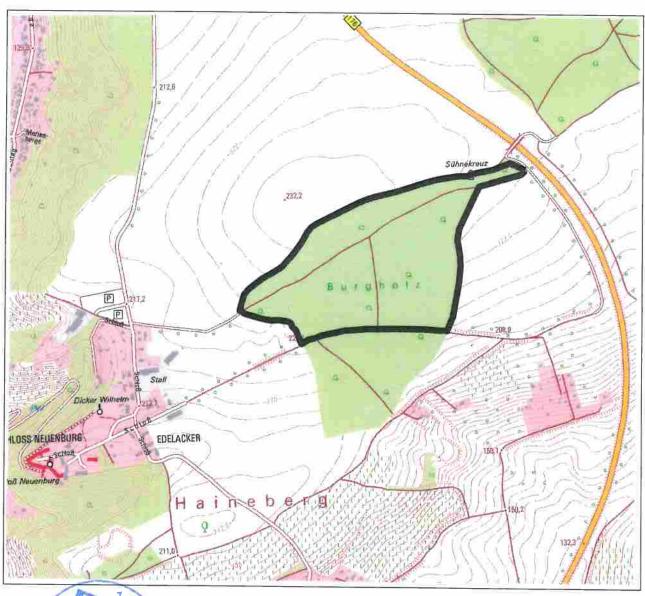
Auszug aus der Topographischen Karte

Darstellung auf der Grundlage der Geobasisdaten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt mit Lizenzvereinbarung vom 27.01.2010 Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LvermGeo LSA 2010 / A 18-30690-2010-14



Anlage zu § 2 (Erweiterung) der Sechsten Änderung der Verordnung zur Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Unstrut-Triasland" (Verordnung des Burgenlandkreises vom 22.11.1995)

Maßstab 1: 10.000





Götz Ulrich

Landrat